



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 30.05.1995
KOM(95)211 endg.

95/0068 (CNS)

Geänderter Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EG) DES RATES

**zur fünften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 über bestimmte technische
Maßnahmen zur Erhaltung der Fischereiressourcen in der Ostsee,
den Belten und dem Øresund**

**(gemäß Artikel 189 a, Absatz 2 des EG-Vertrages
von der Kommission vorgelegt)**

BEGRÜNDUNG

Der vorliegende Vorschlag zur 5. Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86¹ über bestimmte technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischereiressourcen in der Ostsee, den Belten und dem Øresund stützt sich auf die Empfehlungen der 20. Tagung der Internationalen Kommission für die Fischerei in der Ostsee, die vom 12. bis 16. September 1994 in Gdynia stattfand.

Nach den Bedingungen der Konvention für die Fischerei und den Schutz der lebenden Ressourcen in der Ostsee und den Belten, der die Gemeinschaft mit Entscheidung des Rates 83/414/EWG² beigetreten ist, sind die betreffenden Maßnahmen in Gemeinschaftsrecht umzusetzen. Gemäß Artikel XI der Konvention sind die Empfehlungen ab 1. Januar 1995 bindend; für bestimmte Empfehlungen über Maschenöffnungen allerdings gilt eine Anpassungszeit bis zum 1. Juni 1995.

Die vorgesehenen Maßnahmen betreffen in erster Linie die strenge Anwendung der Vorschrift, daß beim Dorschfang nur Netze mit zulässiger Maschenöffnung an Bord mitgeführt werden dürfen, sowie eine Anpassung der Maschenöffnungen für den Dorsch- und den Plattfischfang, technische Maßnahmen zur Verbesserung der Selektivität der Fanggeräte und eine Begrenzung des Anteils an Dorschbeifängen, um eine bessere Nutzung der bestehenden Fangmöglichkeiten für Dorsch zu gewährleisten.

Der vorliegende Vorschlag für eine Verordnung des Rates enthält die diesbezüglichen Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86.

¹ ABl. L 162 vom 18.6.1986, S. 1.

² ABl. L 237 vom 26.8.1983, S. 4.

(Entwurf) Geänderter Vorschlag

VERORDNUNG (EG) Nr.

DES RATES

vom

1995

**zur fünften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 über bestimmte technische
Maßnahmen zur Erhaltung der Fischereiressourcen in der Ostsee,
den Belten und dem Øresund**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur⁴ obliegt es dem Rat, anhand der verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, die eine rationelle, verantwortungsvolle und dauerhafte Bewirtschaftung der Fischereiressourcen gewährleisten. Zu diesem Zweck kann der Rat technische Maßnahmen festlegen, die sich auf die Fanggeräte sowie deren Verwendung beziehen.

Es ist erforderlich, die Grundsätze und bestimmte Einzelheiten der Festlegung dieser technischen Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene zu bestimmen, damit die Mitgliedstaaten die Fischereitätigkeiten in den Meeresgewässern unter ihrer Hoheit oder Gerichtsbarkeit regeln können.

1 ABl. Nr.

2 **Stellungnahme vom**

³ **Stellungnahme vom**

⁴ ABl. Nr. L 389 vom 31.12.1992, S.1.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1866/86⁵, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2156/91⁶, enthält bestimmte technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischereiressourcen in der Ostsee, den Belten und dem Øresund.

Die durch die Konvention von Gdansk eingesetzte Internationale Kommission für die Fischerei in der Ostsee, nachstehend "Ostsee-Kommission" genannt, regelt die Fischereitätigkeiten in der Ostsee.

Die Ostsee-Kommission hat den Vertragsstaaten mit Schreiben vom 20. September 1993 und 20. September 1994 eine Reihe von Empfehlungen übermittelt, die auf ihrer 19. und 20. Tagung angenommen worden sind und u.a. eine Änderung der technischen Maßnahmen vorsehen.

Nach den Bestimmungen der genannten Konvention ist die Gemeinschaft verpflichtet, diese Empfehlungen unter Vorbehalt etwaiger Einsprüche, die nach dem Verfahren des Artikels XI der Konvention erhoben werden können, in der Ostsee, den Belten und dem Øresund in Kraft zu setzen; es liegt keine Veranlassung vor, Einsprüche zu erheben.

⁵ ABl. Nr. L 162 vom 18.6.1986, S. 1.

⁶ ABl. Nr. L 201 vom 24. Juli 1991.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
"1a. Der Dorschfang ist in der Ostsee, den Belten und dem Øresund vom 1. Juni bis 31. August 1995 verboten."
2. Artikel 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
"4. Abweichend von Absatz 3 darf untermaßiger Dorsch bis zu einem gewichtsmäßigen Anteil von 5 % der an Bord befindlichen Dorschfangmengen an Bord behalten werden."
3. In Artikel 3 wird folgender Absatz 5 angefügt:
"5. Der Anteil von Beifängen an Dorsch darf bei der Fischerei auf Hering und Sprotte höchstens 10 % des Gesamtfanggewichts betragen. Von diesem Anteil dürfen höchstens 5 % untermaßige Dorsche an Bord behalten werden."
4. Artikel 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
"1. Bei der Kontrolle der Netze werden zur Bestimmung der Maschenöffnungen flache, 2 mm dicke Meßgeräte aus formbeständigem, haltbarem Material verwendet. Die Meßgeräte weisen entweder mehrere Abschnitte auf, deren Kanten abwechselnd parallel und schräg mit einer beidseitigen Verjüngung um 1 auf 8 cm verlaufen, oder sie haben nur schräge Kanten mit der gleichen Verjüngung. Auf dem Gerät ist sowohl auf den etwaigen Abschnitten mit parallelen Kanten als auch entlang den schrägen Kanten die Breite in mm angegeben. Entlang den schrägen Kanten wird eine Millimetereinteilung vorgenommen und die Breite in regelmäßigen Abständen angegeben."

5. In Artikel 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:
"3. Abweichend von Absatz 1 dürfen beim Dorschfang lediglich für den Fang dieser Art zulässige Fanggeräte an Bord mitgeführt werden oder aber Netze mit einer größeren Maschenöffnung als in Anhang IV vorgesehen. Befinden sich nicht für den Dorschfang zugelassene Fanggeräte an Bord, so darf kein Dorsch angelandet werden."
6. In Anhang I wird die Bezeichnung "Deutsche Demokratische Republik" durch die Bezeichnung "Bundesrepublik Deutschland" ersetzt.
7. Anhang III erhält die Fassung des Anhangs I der vorliegenden Verordnung.
8. Anhang IV erhält die Fassung des Anhangs II der vorliegenden Verordnung.
9. Anhang III der vorliegenden Verordnung wird als Anhang V angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG 1

" ANHANG III : MINDESTGRÖSSE NACH ARTIKEL 3 ABSATZ 3

Fischart	Geographisches Gebiet	Mindestgröße
Dorsch (<i>Gadus morhua</i>)	Sämtliche Teilgebiete südlich 59°30'N	35 cm
Flunder (<i>Platichthys flesus</i>)	Teilgebiete 22 bis 25	25 cm
	Teilgebiete 26 und 28	21 cm
	Teilgebiete 29 und 32, jeweils südlich 59°30'N	18 cm
Scholle (<i>Pleuronectes platessa</i>)	Teilgebiete 22 bis 25	25 cm
	Teilgebiete 26 bis 28	21 cm
	Teilgebiete 29 und 32, südlich 59°30'N	18 cm
Steinbutt (<i>Psetta maxima</i>)	Teilgebiete 22 bis 32	30 cm
Glatthead (<i>Scophthalmus rhombus</i>)	Teilgebiete 22 bis 32	30 cm
Aal (<i>Anguilla anguilla</i>)	Teilgebiete 22 bis 32	35 cm
Lachs (<i>Salmo salar</i>)	Teilgebiete 22 bis 32	60 cm "

ANHANG II

"ANHANG IV : MINDESMASCHENÖFFNUNG NACH ARTIKEL 5

a) In der Zeit vom 1. Januar 1995 bis 31. Mai 1995

Fischart	Geographisches Gebiet	Netzart	Mindestmaschen- öffnung Länge der größten Diagonale
Dorsch (<i>Gadus morhua</i>)	Teilgebiete 22 bis 32	Kiemennetze	105 mm
	südlich 59°30' N	Schleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Netze	105 mm
Plattfische (<i>Pleuronectidae</i>)	Teilgebiete 22 bis 27 und Teilgebiet 28 westlich 21°00' E sowie Teilgebiet 29 südlich 59°30' N und westlich 21°00' E	Schleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Netze	90 mm
	Teilgebiet 28 östlich 21°00' E	Schleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Netze	80 mm
	Teilgebiete 29 und 32 südlich 59°30' N und östlich 21°00' E	Kiemennetze	100 mm
		Schleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Netze	70 mm
Hering (<i>Clupea harengus</i>)	Teilgebiete 22 bis 27	Schleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Netze	32 mm
	Teilgebiete 28 und 29 südlich 59°30' N	Schleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Netze	28 mm
	Teilgebiete 30 bis 32 und Teilgebiet 29 nördlich 59°30' N	Schleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Netze	16 mm
Sprotte (<i>Clupea sprattus</i>)	Teilgebiete 22 bis 32	Schleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Netze	16 mm
Lachs (<i>Salmo salar</i>)	Teilgebiete 22 bis 32	Stellnetze und Treibnetze	157 mm

(ANHANG II - Fortsetzung)

b) ab 1. Juni 1995

Art	Geographisches Gebiet	Netzart	Mindestmaschen- öffnung Länge der größten Diagonale
Dorsch (<i>Gadus morhua</i>)	Teilgebiete 22 bis 32	Kiemennetze	105 mm
	Teilgebiete 22 bis 32	Schleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Netze (1)	105 mm
Plattfische (<i>Pleuronectidae</i>)	Teilgebiete 22 bis 32	Schleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Netze	120 mm(2)
	Teilgebiete 22 bis 27	Schleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Netze sowie Kiemennetze	120 mm(2)(3)
	Teilgebiet 28	Schleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Netze sowie Kiemennetze	110 mm
	Teilgebiete 29 und 32 südlich 59°30' Nord	Kiemennetze	100 mm
		Schleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Netze	110 mm
	Teilgebiete 22 bis 32	Schleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Netze (1)	105 mm (4)
Hering (<i>Clupea harengus</i>)	Teilgebiete 22 bis 27	Schleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Netze	32 mm
	Teilgebiete 28 bis 29 südliche 59°30' Nord	Schleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Netze	28 mm
	Teilgebiete 30 bis 32 und Teilgebiet 29 nördlich 59°30' Nord	Schleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Netze	16 mm
Sprotte (<i>Clupea sprattus</i>)	Teilgebiete 22 bis 32	Schleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Netze	16 mm
Lachs (<i>Salmo salar</i>)	Teilgebiete 22 bis 32	Stellnetze und Treibnetze	157 mm

- (1) Netze mit Fluchtfenstern oder anderen Vorrichtungen in Übereinstimmung mit Anhang V, mit denen sichergestellt wird, daß 50 % der gefangenen Fische mindestens 38 cm groß sind.
- (2) Diese Maschenöffnung gilt für alle Maschen der letzten acht Meter des Steerts, gemessen ab der Steertleine, wobei die Maschen entsprechend der Längsachse des Netzes gestreckt werden.
- (3) Mit Ausnahme der Teilgebiete 22 und 23, in denen für den gezielten Seezungenfang eine Mindestmaschenöffnung von 90 mm gilt.
- (4) Mit Ausnahme des westlich des Längengrads 14°00' gelegenen Gebiets der Teilgebiete 22 bis 24, wo für Schleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Netze eine Mindestmaschenöffnung von 90 mm gilt."

ANHANG III

"Anhang V: BESONDERE SELEKTIERVORRICHTUNGEN"

Um eine selektive Fangwirkung von Schleppnetzen, Snurrewaden und ähnlichen Netze zu garantieren, sind die beiden folgenden Fluchtfenstermodelle zulässig:

Fluchtfenster (modell 1)

In den Steert von Schleppnetzen und Snurrewaden für den Dorschfang werden zwei Fluchtfenster mit vollständig geöffneten Rautenmaschen, die mit Kunststoff beschichtet sind, eingezogen. Die Maschenöffnung beträgt mindestens 105 mm. Die Fluchtfenster werden mit einem Extrastück Netzwerk (zwischen den normalen Rautenmaschen und den Maschen des Fluchtfensters) befestigt. Die Maschengröße des Extrastücks Netzwerk ist gleich der Maschengröße des Fluchtfenster-Netztuches $\times$ der Quadratwurzel aus 2.

An beiden Seiten des Steerts wird in einer Entfernung von 40-50 cm zwischen Steertende und Fenster ein Fluchtfenster eingezogen. Die Länge des Fensters entspricht 80 % der Gesamtlänge des Steerts, das Fenster ist 50 cm hoch. Das Fluchtfenster ist so anzuschlagen, daß zwischen dem oberen und dem unteren Rand des Fensters eine Öffnung von 15-20 cm entsteht.

Fluchtfenster (modell 2)

- **Beschreibung:**

Fluchtfenster sind Rechtecke aus Netztuch, die - jeweils zwei - in den Steert eingezogen werden.

- **Größe:**

Jedes Fenster hat über seine gesamte Länge eine Mindesthöhe von 45 cm. Jedes Fenster hat eine entlang den Seiten gemessene Mindestlänge von 3,5 m (Diagramm 2 Abbildung 1).

- **Netztuch:**

Die Maschen der Fenster haben eine Mindestgröße von 105 mm. Es sind Quadratmaschen, d.h. alle vier Seiten des Fenster-Netztuches sind im Schenkelschnitt geschnitten. Das Netztuch ist so angeschlagen, daß die Maschenseiten parallel und senkrecht zur Längsachse des Steerts verlaufen. Die Fensterhöhe beträgt acht offene Quadratmaschen. Die Länge beträgt zwischen 57 und 62 Quadratmaschen (Diagramm 2 Abbildung 2).

- **Anbringung:**

Der Steert wird durch Laschen entlang der Steuerbord- und der Backbordseite in eine obere und eine untere Netzhälfte unterteilt (Diagramm 2 Abbildung 1). Die beiden Fenster sind in der unteren Netzhälfte unmittelbar im Anschluß an die Laschen eingezogen. Die Fenster enden in einem Abstand von mindestens 2 m und höchstens 2,5 m von der Steertleine.

Das vordere Ende des Fensters wird 8 Maschen weit am normalen Netztuch des Steerts befestigt (Diagramm 2 Abbildung 3). Eine Seite wird an der Lasche oder unmittelbar neben der Lasche befestigt und die andere Seite an dem normalen, im Knotenschnitt geschnittenen Netztuch der unteren Steerthälfte.

- **Maschengröße im gesamten Steert:**

Alle Teile des Steerts müssen einer Mindestmaschenöffnung von 105 mm entsprechen."

Diagramm 1 : (Fluchtfenster Modell 1)

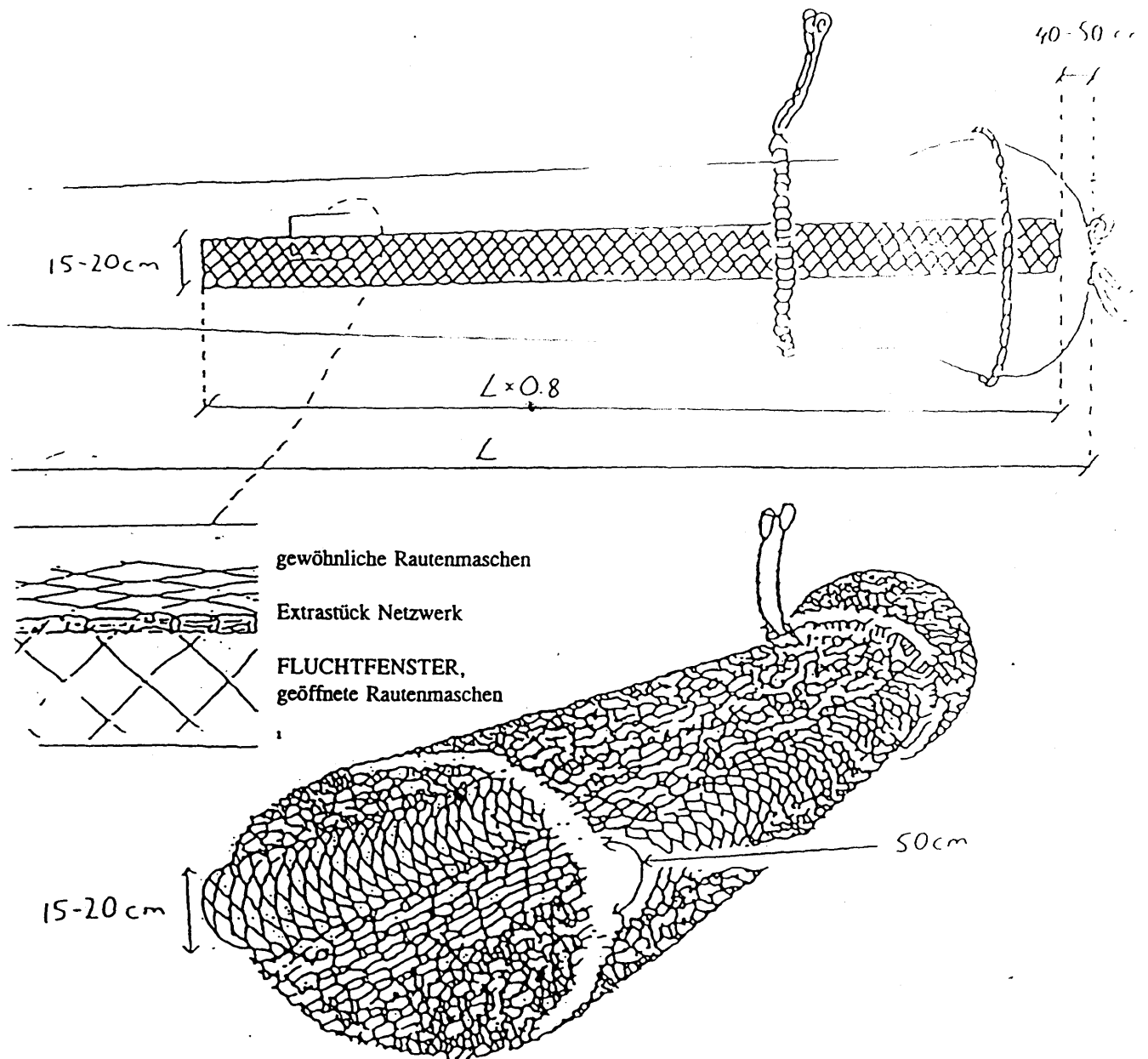
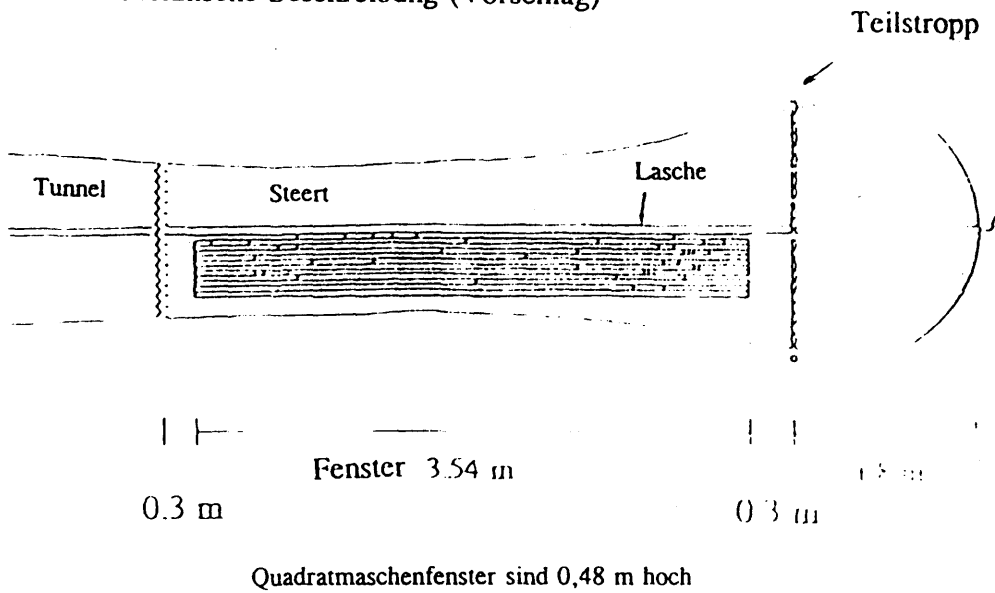


Diagramm 2.

Schaubild 1: Anbringung der Quadratmaschenfenster im Steert
Technische Beschreibung (Vorschlag)



Steert im Querschnitt

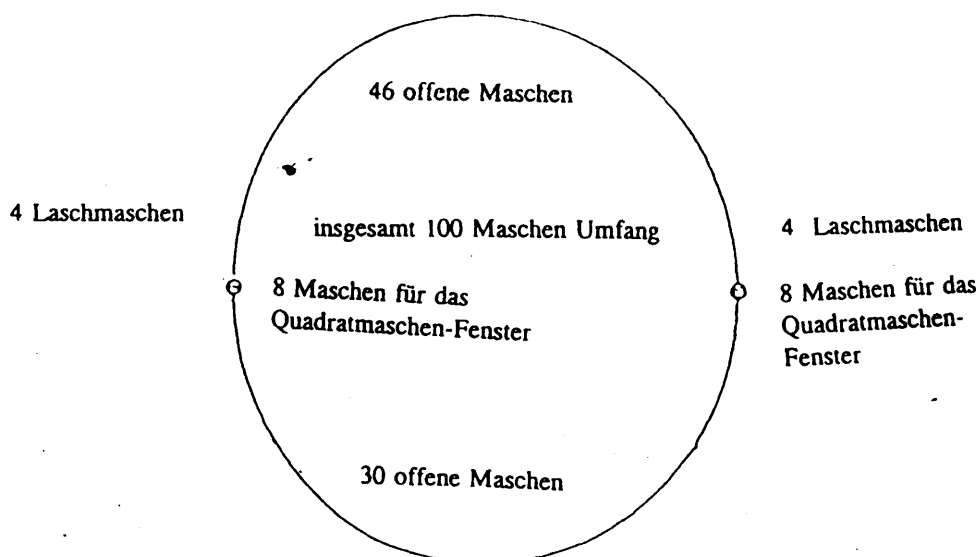


Diagramm 2.

Schaubild 2:
Netz­tuch für Quadratmaschenfenster
Technische Beschreibung (Vorschlag)

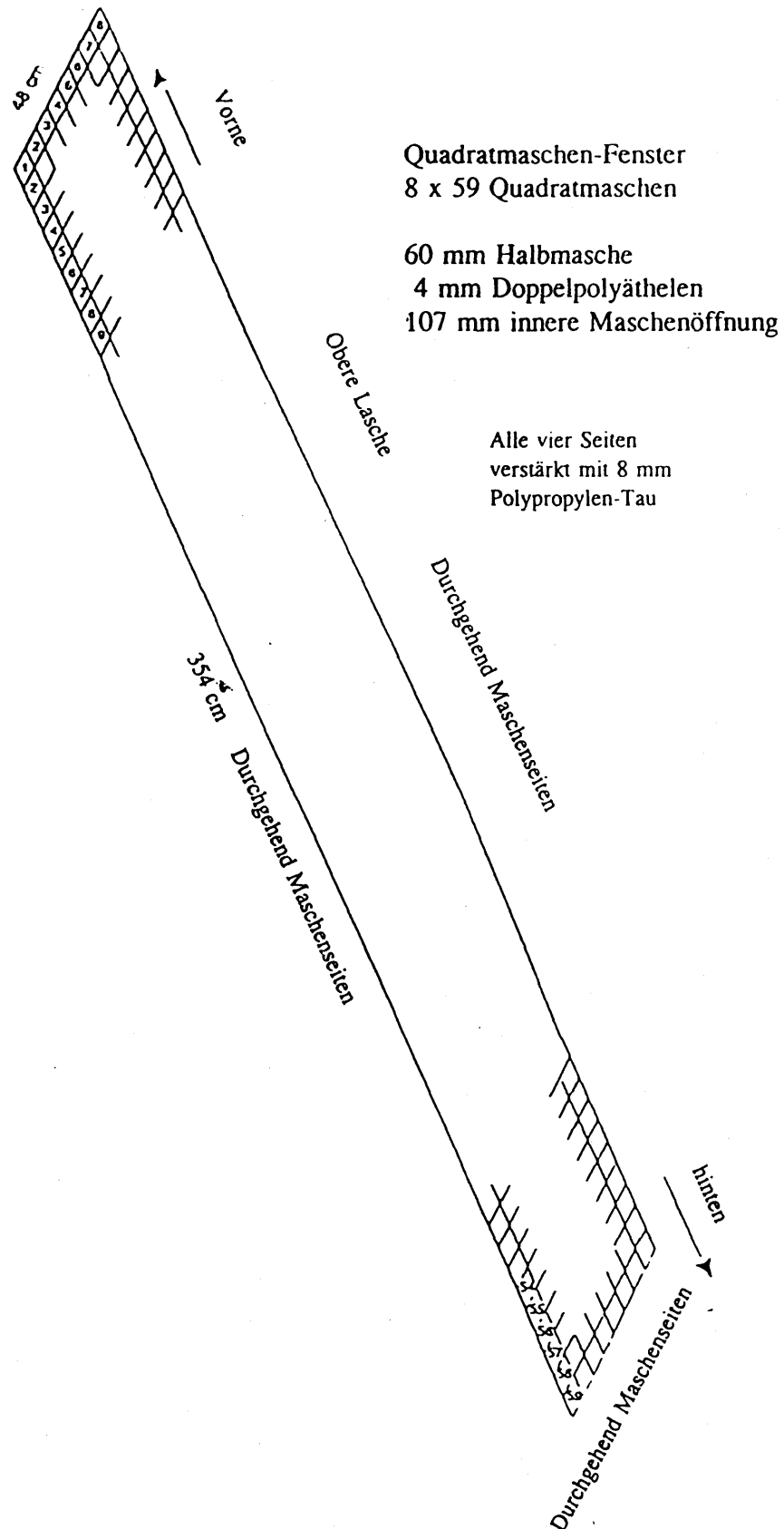
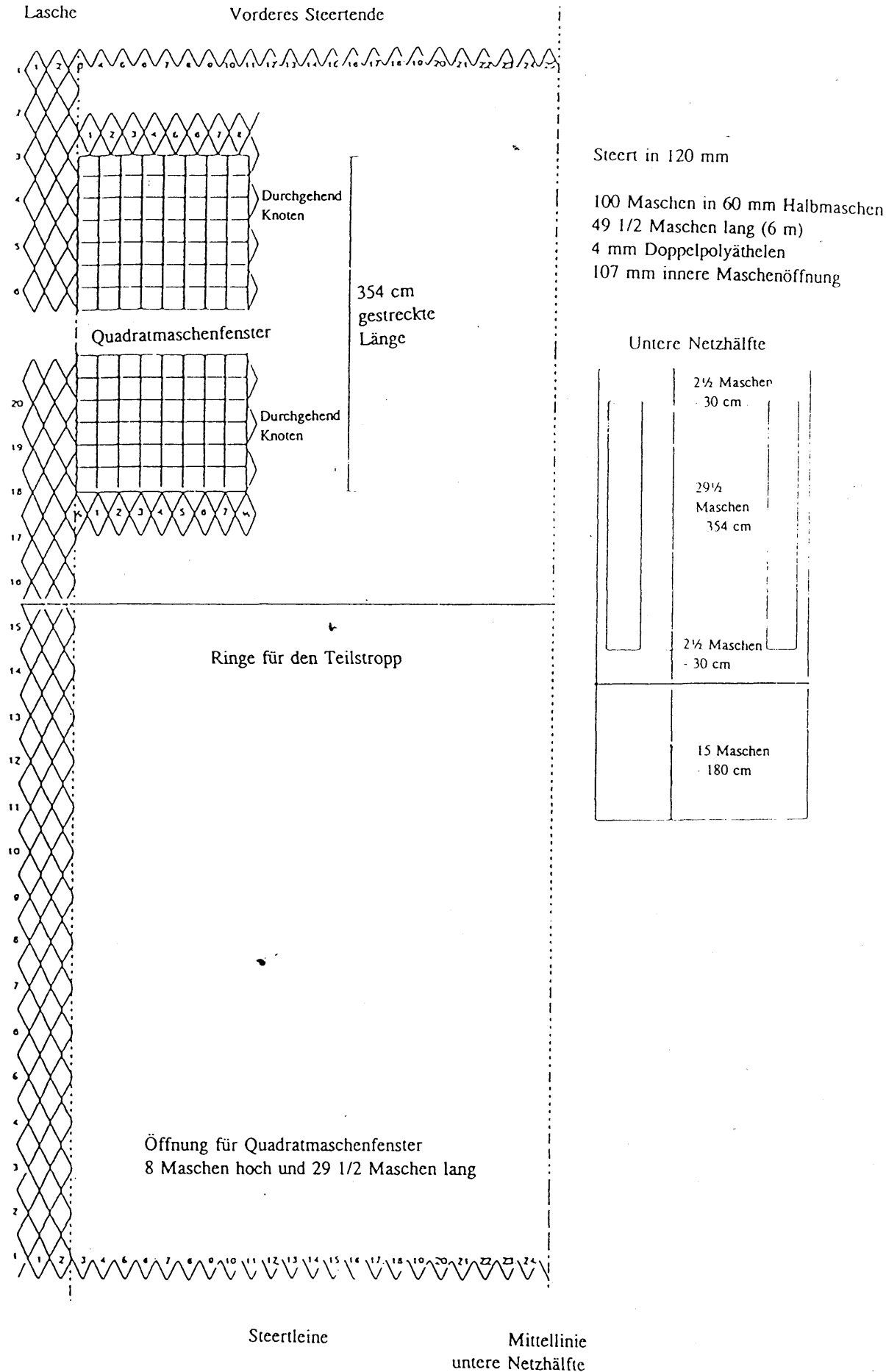


Schaubild 3: Einfügung des Fensters in den Steert
Technische Beschreibung (Vorschlag)



ISSN 0256-2383

KOM(95) 211 endg.

DOKUMENTE

DE

03 11

Katalognummer : CB-CO-95-238-DE-C

ISBN 92-77-89240-4

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg